NECKARGEMÜNDER WASSERSPORTVEREIN 1983 (NWSV'83)



Satzung

Stand: April 2022

NECKARGEMÜNDER WASSERSPORTVEREIN 1983 (NWSV 83)

Satzung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Neckargemünder Wassersportverein 1983", abgekürzt NWSV 83.
- (2) Der NWSV 83 hat seinen Sitz in Neckargemünd.
- (3) Der NWSV 83 soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des NWSV 83 ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der NWSV 83 dient der Ausübung und der Förderung des Wassersports, insbesondere der Sportschifffahrt und des Fahrtensegelns. Hierzu übernimmt er folgende Aufgaben:
 - 1. Aus- und Fortbildung von Wassersportlern;
 - Fortbildungsveranstaltungen und Übungen zur Sicherheit auf Binnengewässern und auf See;
 - Planung und Durchführung von Fahrten auf Binnengewässern und auf See;
 - 4. Beratung von Wassersportlern bei der Planung von Fahrten;
 - 5. Verleihen von Lehr- und Lernmaterial, nautischer Literatur und Geräten und Fahrzeugen, sofern vorhanden.
- (2) Der NWSV 83 räumt dem Umwelt- und Naturschutz Vorrang vor der Sportschifffahrt ein. Der NWSV 83 und seine Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Aktivitäten selbst Umweltschutz zu betreiben und andere Organisationen nach Möglichkeit hierin zu unterstützen. In Ausbildungsund Informationsveranstaltungen des NWSV 83 soll dem Umwelt- und Naturschutz ein besonderes Gewicht verliehen werden.
- (3) Der NWSV 83 arbeitet im Rahmen seiner Möglichkeiten mit anderen Vereinen, Organisationen und Behörden, die direkt oder indirekt mit Wassersport befasst sind, zusammen.
- (4) Andere als die hier genannten Aufgaben kann der NWSV 83 nur übernehmen, wenn sie der Satzung nicht widersprechen.

§ 3 Öffentlichkeit der Veranstaltungen

- (1) Alle Kurse, Übungen, Lehrgänge und Fahrten des NWSV 83 sind Mitgliedern wie Nichtmitgliedern offen.
- (2) Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl haben Mitglieder Vorrang vor Nichtmitgliedern.
- (3) Werden für Veranstaltungen Unkostenbeiträge erhoben, so erhalten Mitglieder, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Personen mit geringem Einkommen eine Ermäßigung.
- (4) Über die Höhe von Unkostenbeiträgen und über die Höhe der Ermäßigungen, ebenso darüber, wer eine Ermäßigung erhält, entscheidet der Vorstand.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NWSV 83 verfolgt im Sinne des § 52 der Abgabeordnung gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt diese im Sinne der §§ 55, 56 und 57 der Abgabenordnung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Rücklagen dürfen nur gemäß § 58, 6. der Abgabeordnung verwendet werden.

§ 5 Beschäftigung von Mitarbeitern

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der NWSV 83 Personen als hauptamtliche Mitglieder oder Honorarkräfte beschäftigen.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter sind nach den üblichen Tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beschäftigen.
- (3) Honorarkräfte sind zu den Bedingungen und Honoraren zu beschäftigen, wie sie bei den Volkshochschulen üblich sind.

§ 6 Haushalt

Der Haushalt des NWSV 83 wird bestritten durch:

- 1. Mitgliedsbeiträge und Spenden;
- Erträge aus eigener Arbeit, insbesondere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

§ 7 Überschüsse

Überschüsse dürfen nur dem satzungsgemäßen Zweck des NWSV 83 zugutekommen, insbesondere dem Erwerb von

- Lehr- und Lernmaterial;
- nautischen Geräten und nautischer Literatur;

- Wasserfahrzeugen und ihrer Ausrüstung;

oder zur Miete von

- Unterrichts- und Veranstaltungsräumen;
- Wasserfahrzeugen,

sowie zum Erwerb aller sonstigen Gegenstände, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes benötigt.

§ 8 Flagge und Dachverbände

- (1) Der NWSV 83 gibt sich eine Flagge.
- (2) Vereinseigene Fahrzeuge müssen die Flagge des NWSV 83 fahren, Vereinsmitglieder mit eigenem Fahrzeug dürfen die Flagge des NWSV 83 an ihrem Fahrzeug führen.
- (3) Der NWSV 83 kann sich dem Deutschen Segler-Verband, dem Deutschen Motoryachtverband oder anderen Wassersportverbänden anschließen.

Über den Anschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 9 Aufnahme

- (1) Mitglied im NWSV 83 kann jede unbescholtene Person werden, die die Satzung anerkennt, die Ziele des NWSV 83 aktiv zu verfolgen bereit ist, sowie die Aufnahmegebühr und den Mitgliederbeitrag entrichtet.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand und gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann jedes stimmberechtigte Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Mit dieser Einverständniserklärung ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, sofern dieser das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur allgemeinen Stimmabgabe im eigenen Ermessen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des NWSV 83 teilzunehmen und genießt bei Veranstaltungen, für die eine bestimmte höchste Teilnehmerzahl festgelegt ist, Vorrang vor Nichtmitgliedern.
- (2) Mitglieder erhalten für Veranstaltungen, für die ein Unkostenbeitrag erhoben wird, Ermäßigung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, mit Zustimmung des Vorstandes selbst Veranstaltungen zu planen und durchzuführen, sofern diese den Zielen des Vereins entsprechen und das Mitglied eine eventuell zur Durchführung erforderliche Qualifikation besitzt.
- (4) Jedes Mitglied über 16 Jahren hat bei der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Es kann der Mitgliederversammlung und dem Vorstand jederzeit Vorschläge unterbreiten und Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (5) Bei der Aufnahme in den NWSV 83 hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (6) Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) In Härtefällen ist der Vorstand ermächtigt, Zahlungserleichterungen zu gewähren, den Mitgliedsbeitrag zu vermindern oder ganz zu erlassen.
- (8) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Benutzungsordnung das Vereinseigentum benutzen, sofern es hierzu die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossene oder vom Gesetz vorgeschriebene Qualifikation nachweisen kann.
- (9) Mitglieder, die eine sachgebundene Spende gegeben oder eine Sache gespendet haben, können mit dem Vorstand eine Vereinbarung über ihren Vorrang vor anderen, was die Benutzung der Sache betrifft, treffen. Eine solche Vereinbarung erlischt jedoch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1. Tod des Mitglieds,
 - 2. Austritt aus dem Verein,
 - 3. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

- (3) Aus dem NWSV 83 kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer
 - 1. den Zielen der Satzung zuwiderhandelt,
 - wegen Verstoßes gegen schifffahrtsrechtliche oder Natur- und Umweltschutzbestimmungen durch ein Gericht verurteilt worden ist, oder wer mehrfach wegen solcher Verstöße Bußgeld zu bezahlen hatte, oder wer
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ansehen des Vereins geschädigt oder wiederholt die Regeln guter Seemannschaft grob verletzt hat.
 - 4. seine Beiträge nicht entrichtet hat oder sonstige finanzielle Forderungen des Vereins gegen sich nicht eingelöst hat.
- (4) Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Der erste Vorsitzende kann erforderlichenfalls mehrere Mitgliederversammlungen im Jahr einberufen.
- (4) Der erste Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, oder wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert die Satzung, sie wählt den Vorstand und kann ihn absetzen. Sie entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages und kann dem Vorstand Aufgaben zuweisen. Sie kann die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins beschließen. Sie erhält jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
- (2) Zur Amtsenthebung des Vorstands sind die Stimmen von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der abwesenden Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (4) Zu einer Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der abwesenden Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (5) Die Mehrheit bei der Beschlussfassung bemisst sich nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen
- (6) Über den wesentlichen Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. DER VORSTAND

§ 14 Zusammensetzung und allgemeine Aufgaben

- (1) Der Vorstand des NWSV 83 besteht aus
 - 1. dem ersten Vorsitzenden
 - 2. dem zweiten Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand kann um den Kassenwart, den Schriftführer und den Jugendwart erweitert werden. Kassenwart und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; Wahl und Absetzung des Jugendwartes erfolgt durch die jugendlichen Vereinsmitglieder unter 18 Jahren.
- (3) Der Vorstand insgesamt hat folgende Aufgaben:
 - 1. Durchführung der Mitgliederversammlung
 - 2. Erstellung eines Haushaltsplanes
 - 3. Planung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen des NWSV 83
 - 4. Erstellung eines Jahresberichtes
 - 5. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - 6. Aufnahme von Mitgliedern
 - 7. Durchführung aller Geschäfte des NWSV 83.
- (4) Der NWSV 83 wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (5) Mit der Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder beauftragen.

§ 15 Passives Wahlrecht und besondere Aufgaben

- (1) Der erste und der zweite Vorsitzende müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein. Mindestens einer von beiden sollte folgende Befähigungsnachweise erbringen:
 - 1. Segel- oder Sportbootführerschein Binnen
 - 2. Amtlicher Sportbootführerschein See
 - Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst bzw. UKW-Sprechfunkzeugnis
 - 4. Sportsee- oder Sporthochseeschiffer- Zeugnis oder BK- oder C-Schein des DSV
 - 5. Seemeilennachweis über mindestens eintausend Seemeilen in verantwortlicher Stellung.
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende sind verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung aller Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Übungen und Kurse, sowie der Vereinsfahrten des NWSV 83. Erster und zweiter Vorsitzender entscheiden gemeinsam darüber, welche Mitglieder bei Vereinsfahrten und bei Fahrten mit vereinseigenen Fahrzeugen als Fahrzeugführer zuzulassen sind, welche Mitglieder als Lehrgangs- und Kursleiter einzusetzen sind und welche Mitglieder oder Mitarbeiter mit sonstigen verantwortungsvollen Aufgaben betraut werden.
- (3) Der Vorstand beschließt Bestimmungen und Regelungen über die Benutzung von Vereinseigentum, überträgt Mitgliedern, je nach Fähigkeit und Erfahrung, Aufgaben und Rechte und trifft mit Mitgliedern, die dem NWSV 83 Privateigentum leihweise überlassen, Vereinbarungen, welche Bedingungen für die Nutzung dieser Sachen einzuhalten sind. Der Vorstand entscheidet über die Geschäfte des NWSV 83 bis in Höhe eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Betrages selbständig, bei darüber hinausgehenden Beträgen hat er die Mitgliederversammlung zu fragen.
- (4) Der Vorstand trifft Regelungen und Entscheidungen in allen anderen auftretenden Fragen.

§ 16 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden in bestimmten, regelmäßigen, von ihm selbst zu bestimmenden Abständen zu Vorstandssitzungen zusammen. Einer Angabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der ersten Zusammenkunft des Vorstandes nach seiner Wahl gibt sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung.

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand scheidet mit der Wahl des jeweiligen Nachfolgers aus seinem Amt aus.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der im Amt verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl den jeweiligen Nachfolger zu kooptieren. Falls dies besondere Schwierigkeiten bereitet, ist die Mitgliederversammlung oder der kooptierende Vorstand berechtigt, ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
- (4) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Zur Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der weder dem amtierenden Vorstand angehört, noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
- (6) Falls nur ein Wahlvorschlag eingebracht wird, führt dieser, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, zur Wahl des neuen Vorstandes. Anderenfalls erfolgt eine Einwahl. Hierzu wird angeordnet:
 - Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, so ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erzielt hat.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 19 Möglichkeiten der Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann den NWSV 83 auflösen, wenn weniger als drei Mitglieder seiner Auflösung widersprechen.
- (2) Die Absicht der Vereinsauflösung ist vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder sind schriftlich zu befragen, ob sie einer Auflösung zustimmen.
- (4) Außer der in den Absätzen (1) bis (3) beschriebenen Auflösung des Vereins ist nur eine Auflösung gemäß den §§ 42 ff. des BGB möglich.

§ 20 Anfallsberechtigte bei Auflösung Im Falle seiner Auflösung oder im Falle des Entzuges der Rechtsfähigkeit durch ein Gericht fällt das Vermögen des NWSV 83 an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen.